

**Aufhebung des Durchführungsplans Nr. G1 „Strombach – Karlskamp“  
Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Top</b>
20.01.2011	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	10
09.02.2011	Rat	9

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1c und 2c dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. G1 „Strombach – Karlskamp“, bestehend aus einer Planzeichnung, wird gem. § 2 (1) i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 09.02.2011 beigefügt.

**Begründung:**

Das Bauleitplanverfahren dient der Aufhebung des Durchführungsplans Nr. G1 „Strombach – Karlskamp“. Die städtebauliche Ordnung ist ausreichend durch § 34 BauGB gesichert.

Die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. G1 „Strombach – Karlskamp“ hat in der Zeit vom 17.06.2009 bis 01.07.2009 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2009 beteiligt.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 30.09.2009 bis 30.10.2009 (einschließlich). Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.09.2009 unterrichtet.

Eine erneute, begrenzte und verkürzte Offenlage erfolgte in der Zeit vom 03.02.2010 bis 17.02.2010 (einschließlich). Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.02.2010 unterrichtet.

Insgesamt sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

**1. Oberbergischer Kreis, Gummersbach, Schreiben vom 30.06.2009 (Anlage 1), 07.10.2009 (Anlage 1a) und 09.02.2010 (Anlage 1b)**

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten sein können. Bei Baumaßnahmen im Plangebiet sollte deshalb der abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

**Ergebnis der Prüfung:**

Der Hinweis wird gemäß Anlage 1c zur Kenntnis genommen und der Bauaufsicht zur Kenntnis und zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

## **2. Fincke Rechtsanwälte, Gummersbach, Schreiben vom 29.07.2009 (Anlage 2), 13.08.2009 (Anlage 2a) und 20.10.2009 (Anlage 2b)**

Fincke Rechtsanwälte äußern Bedenken bzgl. der Aufhebung des Durchführungsplans, da dann zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten entstehen können. Es wird darin eine Ungleichbehandlung gesehen und die Gefahr einer nachhaltigen Veränderung des Charakters der Bebauung im Bereich Otto-Hahn-Straße, Max-Planck-Straße, Robert-Koch-Straße, Leibnizstraße und Von-Behring-Straße.

Mit Schreiben vom 20.10.2009 (Anlage 2b) kündigen Fincke Rechtsanwälte für den Fall, dass die Aufhebung des Plans als Satzung beschlossen wird, einen Normenkontrollantrag an. Dieser ist dem Schreiben als Anlage beigefügt. Die im einzelnen geäußerten Bedenken werden hier nur zusammenfassend wiedergegeben:

- Die Straßen im Plangebiet sind schmaler gebaut worden, als in der Planzeichnung vorgesehen. Weiteres Verkehrsaufkommen führt zu Problemen.
- Eine Bebauung der „Lücken“ zwischen den bestehenden Gebäuden südlich der Leibnizstraße nimmt den Bewohnern nördlich der Leibnizstraße die im Bebauungsplan festgesetzte Aussicht.
- Die bisherigen Grundstückseigentümer haben sich an die „Regeln“ des Bebauungsplans gehalten und darauf vertraut, dass das für die Nachbargrundstücke auch gilt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans, die zusätzliche Gebäude ermöglicht, entstehen den Anwohnern Nachteile.
- In Strombach gibt es Probleme mit dem Wasserdruck und häufig Rohrbrüche. Eine weitere Bebauung verschärft die Situation.
- Die Begründung ist fehlerhaft, es sind mehr als zwei Baulücken unbebaut.
- Es geht nicht darum, An- und Ausbauten genehmigen zu können, sondern darum, die freien Flächen nördlich der Leibnizstraße und der Robert – Koch – Straße bebaubar zu machen.
- Die Aussage, dass der Plan bei Aus- und Anbauten ein Hindernis darstelle, ist falsch.
- Der Hinweis auf die Bodenschutzklausel ist als Vorwand zu sehen. In Gummersbach gibt es genug Grund und Boden, es ist deshalb egal, wie groß einzelne Grundstücke sind.
- Es hat keine Abwägung stattgefunden. Nachbarschaftliche Interessen werden nicht berücksichtigt. Die Begründung für die Aufhebung des Plans ist ein Vorwand und falsch.

### **Ergebnis der Prüfung:**

Die geäußerten Hinweise, Anregungen und Bedenken werden gemäß Anlage 2c zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung des Aufhebungsverfahrens.

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Stellungnahme Kreis 30.06.2009
- Anlage 1a: Stellungnahme Kreis 07.10.2009
- Anlage 1b: Stellungnahme Kreis 09.02.2010
- Anlage 1c: Abwägung Kreis
- Anlage 2: Stellungnahme Fincke RA 29.07.2009
- Anlage 2a: Stellungnahme Fincke RA 13.08.2009
- Anlage 2b: Stellungnahme Fincke RA 20.10.2009
- Anlage 2c: Abwägung Fincke RA
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Umweltbericht